SICHERHEITSDATENBLATT

Erste Ausgabe	Änderungsdatum	Ersetzt	Art.-Nr.	Herausgegeben von	Seite
-	10.05.2019	04.09.2018	10900	Trossa AB	1 von 11

M30 CytoDeath™ ELISA

SECTION 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 PRODUKTINDENTIFIKATOR M30 CytoDeath™ ELISA

Artikelnummer 10900

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Das Produkt ist ein medizinisches Produkt, das nicht unter die CLP-Verordnung fällt; EU 1272/2008 (Einstufung & Kennzeichnung von chemischen Produkten).
Das Produkt besteht aus einer Diagnoseausrüstung unter Verwendung der ELISA-Analyse.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

VLVbio AB
Hästholmsvägen 32
131 30 Nacka
Schweden

Telefon +46 (0)8 122 053 00, E-Mail: info@vlvbio.com; www.vlvbio.com

Fragen zum Sicherheitsdatenblatt senden Sie bitte an: info@vlvbio.com

1.4 NOTRUFNUMMER

In Notfällen wenden Sie sich an eines der nationalen Giftinformationszentren:
In Deutschland: Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn: +49 (0)228 - 192 40 wählen. In Österreich: Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 (0)1 - 406 43 43 wählen. In der Schweiz: Tox Info Suisse Zürich: +41 (0)44 - 251 51 51 wählen.

SECTION 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Gesundheitsgefahren:

Das Produkt ist als gesundheitsgefährdend eingestuft. Die Einstufungen beziehen sich auf den Gehalt an Schwefelsäure in der Stopplösungskomponente:
Verursacht Hautreizungen (Hautreizend 2; H315).
Verursacht schwere Augenreizung (Augenreizend 2; H319).

Umweltgefahren

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Physikalische Gefahren:

Das Produkt ist in Bezug auf physikalische Gefahren nicht eingestuft.

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

WARNUNG

Stoffe, die zur Einstufung beitragen

Schwefelsäure.

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Präventionshinweise

P260	Dämpfe nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser abwaschen.
P305 + P351 + P338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sonstige Kennzeichnung

-

Sonstige Vorschriften

-

Sonstige Angaben

-

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

-

SECTION 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 GEMISCHE

Beschreibung des Gemischs.

Medizinisches Produkt - Diagnoseausrüstung unter Verwendung einer ELISA-Analyse.

Stoff	EU-Nr.	CAS-Nr.	REACH-Nr. [2]	Konz. w/w %	Einstufung (CLP) [1]

Kathon* (Octhilinon (ISO)); 2-octyl-2H-isothiazol-3-eins	247-761-7	26530-20-1	01-2120768921-45-xxxx	< 0,1	Akut Tox. 4 Akut Tox. 3 Haut Sens. 1 Akut Tox. 3 Aquatisch Akut 1 Aquatisch Chronisch 1	H302 [a] H311 [a] H317 [a] H331 [a] H400 [a] H410 [a]
Tartrazin**	217-699-5	1934-21-0	01-2120116875-52-xxxx	0,02	Haut Sens. 1	H317 [c]
3,3',5,5'-Tetramethylbenzidin***	259-364-6	54827-17-7	-	≤ 0,05	Hautreizend 2 Augenreizend 2 STOT SE 3	H315 [b, c] H319 [b, c] H335 [b, c]
[d]Schwefelsäure****	231-639-5	7664-93-9	01-2119458838-20-xxxx	5,5	Hautkorrosion 1A	H314 [a]

a) Harmonisierte Einstufung gemäß Anhang VI Teil 3, Tabellen 3.1 und 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

b) *Einstufung gemäß einer der am häufigsten verwendeten Alternativen im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA.*

c) Einstufung gemäß Hersteller.

d) *Stoffe*, für die im Arbeitsumfeld Arbeitsplatzgrenzwerte gelten (*EH40 / 2005 Arbeitsplatzgrenzwerte, 2018).*

* Kathon ist im M30 CytoDeath Konjugat (2) enthalten, M30 CytoDeath Konjugat Verdünnungspuffer (3), M30 CytoDeath Standard; Null, Niedrig, Mittel, Hoch (4).
Gefährliche Bestandteile sind 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-eins (EU-Nr. 247-500-7) und 2-methyl-2H-isothiazol-3-eins (EU-Nr. 220-239-6) als Gemisch, 1:3 (CAS-Nr. 55965-84-9), 0,06 % ≤ Konz. < 0,25 %.

** Tartrazin ist im M30 CytoDeath Standard enthalten, Null, Niedrig, Mittel, Hoch (4).

*** 3,3',5,5'- Tetramethylbenzidin ist im TMB-Substrat enthalten.

**** Schwefelsäure ist in der Stopplösung zu 5,5 % enthalten, weshalb die Einstufung H314 des Gemischs nicht zutrifft.

Die Produktausrüstung enthält außerdem: M6 beschichtete Mikrostreifen, Waschtablett und Dichtungsband.

Sonstige Angaben

Für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

SECTION 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Einatmen

Frische Luft und Ruhe. Bei Atembeschwerden muss ein Arzt konsultiert werden.

Hautkontakt

Mit Wasser abspülen. Bei fortdauernden Krankheitssymptomen einen Arzt aufzusuchen.

Augenkontakt

Nach Kontakt mit den Augen einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund mit viel Wasser ausspülen (nicht schlucken), einige Gläser Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn mehr als eine kleine Menge verschluckt wurde.

Informationen bzgl. medizinischer Ratschläge

Symptomatisch behandeln.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE ODER VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Einatmen:
Kann Brennen in Nase und Rachen, Husten und Halsschmerzen verursachen. Kann nach wiederholter und/oder lang anhaltender Exposition beim Einatmen Allergien, Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen.

Hautkontakt
Verursacht Schmerzen, Rötung und Reizungen.

Augenkontakt
Verursacht Rötung, Schmerzen und vorübergehende Reizungen.

Verschlucken:
Bei kleineren Mengen sind keine akuten oder verzögert auftretenden Symptome zu erwarten.

Sonstiges:
-

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Eine Augendusche sollte am Arbeitsplatz vorhanden sein.

SECTION 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 LÖSCHMITTEL RELEVANT

Geeignete Löschmittel: Pulver, Schaum, Kohlendioxid oder Wassersprühnebel. Keine besonderen Löschmittel erforderlich. Die gleichen Löschmittel wie für die Umgebung empfohlen verwenden. Keinen direkten Wasserstrahl verwenden.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Im Brandfall können giftige und ätzende Dämpfe wie Kohlenoxide, Schwefeloxide oder andere Verbrennungsprodukte entstehen.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Vorsichtsmaßnahmen gemäß dem Standardverfahren für chemische Brände.

SECTION 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei Spritzern oder direktem Kontakt Handschuhe und Augenschutz tragen. Bei großen Mengen von verschüttetem Produkt Feuerwehr verständigen.

6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das Einleiten von großen Mengen in die Kanalisation vermeiden.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Verschüttetes Produkt mit geeignetem trägem, flüssigkeitsbindendem Material wie Sand oder Aktivtonerde aufnehmen. Verschüttetes Produkt auffangen und als Sondermüll behandeln.

Als Sondermüll gesammelt und behandelt.

Rückstände mit viel Wasser wegspülen.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Siehe Abschnitt 8 für Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

SECTION 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Einatmen und direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Normale Handhygiene.

Sicherstellen, dass kontaminierte Kleidung nicht mit Lebensmitteln usw. in Berührung kommt und vor der Wiederverwendung gewaschen wird.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

An einem kühlen, trockenen Ort lagern, an einem gut belüfteten Ort / nicht in direktem Sonnenlicht / von Zündquellen entfernt lagern. Nicht einfrieren. Vor Licht schützen.

Dampfkonzentration auf dem Boden und in tiefliegenden Bereichen.

Muss gemäß den nationalen Bestimmungen für brennbare Stoffe gelagert werden.

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Siehe Abschnitt 1.

SECTION 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Expositionsgrenzen gemäß den nationalen Bestimmungen (Großbritannien EH40, Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz).

Schwefelsäure (Der Nebel ist definiert als die thorakale Fraktion).	0,05 mg/m^3 (TWA 8 Std.)

Diese Information bezieht sich auf Großbritannien. Für andere Länder wird auf die nationale Gesetzgebung verwiesen.
Weitere Informationen

-

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Geeignete technische Maßnahmen.

Methoden wurden entwickelt, um den direkten Kontakt zu verhindern.

Der Arbeitsplatz muss die Möglichkeit bieten die Augen auszuspülen.

Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung sollte eine mechanische Belüftung mit lokaler Absaugung (LEV) verwendet werden.
Individuelle Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:	Es ist eine Schutzbrille zu tragen.
Hautschutz:	Es sind Schutzhandschuhe zu tragen, die den Anforderungen der Norm EN 374 entsprechen. Empfohlenes Handschuhmaterial: Neopren.
Atemschutz:	In der Regel nicht erforderlich.
Sonstige Schutzmaßnahmen:	In der Regel nicht erforderlich.
Thermische Gefährdung.	Nicht relevant.

8.3 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

M30 CytoDeath™ ELISA

SECTION 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALSICHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Komponente Nummer	1	2	3	4	5	6	7	8
Aggregatzustand	Fest (Mikrostreifen)	Flüssig	Flüssig	Flüssig	Flüssig	Flüssig	Fest (Tablett)	Fest (Band)
Farbe	Farblos	Farblos	Grün	Gelb	Farblos bis hellgelb	Farblos	Weiß	Farblos
Geruch	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos	Geruchlos
pH-Wert	k. A.	7,0 ± 1	7,0 ± 1	7,0 ± 1	3,55 ± 0,20	≤ 1	k. A.	k. A.
Löslichkeit in Wasser	k. A.	Löslich	Löslich	Löslich	Löslich	Löslich	Löslich	k. A.

9.2 SONSTIGE ANGABEN

-

SECTION 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 REAKTIVITÄT

Kann bei Metallen korrosiv wirken (Komponentennummer 7)[4].

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Bei sachgemäßer Lagerung bis zum angegebenen Verfallsdatum auf dem Etikett haltbar[4].

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine gefährlichen Reaktionen bei normaler Verwendung und Lagerung[4].

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Keine Daten verfügbar[4].

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine[4].

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Bei normaler Handhabung und normalem Gebrauch keine bekannt[4]

SECTION 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Das Produkt ist als gesundheitsgefährdend eingestuft. Spezifische Wirkungen sind nachstehend beschrieben.

11.1 ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Akute Toxizität:	Das Produkt ist nicht als akut toxisch eingestuft, enthält jedoch Kathon, das bei Verschlucken als gesundheitsschädlich eingestuft wird.
Schwefelsäure[2]	LC_{50} Oral Ratte: > 2000 mg/kg LC_{50} Inhalation Ratte: 0,375 mg/L/4 Std. (OECD-Richtlinie 403 (Akute Toxizität bei Inhalation)
Hautätzend/Hautreizend	Das Produkt ist hautreizend.
Schwere Augenverletzung/Reizung**:**	Das Produkt reizt die Augen.
Sensibilisierung der Atemwege/Sensibilisierung der Haut**:**	Das Produkt ist nicht als Sensibilisator eingestuft. Kathon wird als sensibilisierend eingestuft, daher kann eine längere und wiederholte Exposition auf der Haut zu einer allergischen Hautreaktion oder -sensibilisierung führen.
Keimzellmutagenität:	Nicht als erbgutverändernd eingestuft.
Karzinogenität	Nicht als krebserzeugend eingestuft.
Fortpflanzungsgefährdend	Nicht als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.
Spezifische Organtoxizität bei einmaliger Exposition:	Wird nicht als organschädigend nach einmaliger Exposition angesehen.
Spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition:	Es wird nicht angenommen, dass es bei wiederholter Exposition Organschäden verursacht.
Aspirationsgefahr:	Nicht als Aspirationsgefahr eingestuft.

Spezifische Wirkungen

Keine bekannt.

11.2 SONSTIGE ANGABEN

-

SECTION 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft, enthält jedoch geringere Mengen an Stoffen, die als umweltgefährdend angesehen werden.

12.1 TOXIZITÄT

Das Produkt ist mit geringer akuter aquatischer Toxizität und geringer chronischer aquatischer Toxizität eingestuft.

Schwefelsäure[3]	LC50 Fisk 96 Std.: 42 mg/L (Art: Gambusia affinis) EC50 Daphnia 48 Std.: >29 mg/L

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Das Produkt gilt als abbaubar [3]

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Daten.

12.4 MOBILITÄT IM BODEN

Keine Daten.

12.5 ERGEBNISE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG

Ausgehen von den verfügbaren Informationen, enthält dieses Gemisch keinen Stoff, der die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllt.

12.6 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Keine bekannt.

SECTION 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 VERFAHREN ZUR ABFALLBEHANDLUNG

Produkt

Eingestuft als Sondermüll mit der Gefahrenklasse HP 4 (Reizend - Hautreizung und Augenschädigung) gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 über Abfälle.

EAK-Code: 16 03 05* (Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) gemäß dem Europäischen Abfallkatalog.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02000D0532-20150601

Sämtliche Entsorgungsverfahren müssen den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen. Verpackung oder Behälter sind gemäß der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften zu entsorgen.

Verpackung

Leere Behälter sind als Produkt zu behandeln.

Alle Kit-Komponenten und getesteten Proben sollten als bio-gefährlich/infektiös eingestuft und gemäß der Umweltbestimmungen des Bundes, der Länder und der Kommunen entsorgt werden.

SECTION 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt unterliegt nicht den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

M30 CytoDeath™ ELISA

SECTION 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GEUNDHEITS- UND DES UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erstellt.
Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

EH40 (Zweite Ausgabe, veröffentlicht 2011) Arbeitsplatzgrenzwerte, Vereinigtes Königreich.

Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle.

Europäischer Abfallkatalog (EAK-Codes): http://www.sepa.org.uk/media/163421/ewc_guidance.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP).

Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission (Abfall).

Sonstige Angaben

-

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Vom Lieferanten dieses Produkts wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff/dieses Gemisch vorgenommen.

SECTION 16. SONSTIGE ANGABEN

Einstufungsverfahren

Versuchsdaten werden bei der Einstufung des Produkts priorisiert. Wenn keine Versuchsdaten verfügbar sind, werden die Einstufungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) angewendet.

Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	H335	Kann die Atemwege reizen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H315	Verursacht Hautreizungen	H311	Giftig bei Hautkontakt.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	H331	Giftig bei Einatmen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

BCF	Biokonzentrationsfaktor
EC_{50}	Effektive Konzentration (Konzentration, für die bei 50 % der Versuchspopulation ein Effekt beobachtet wird)

ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EmS	Informationen zum Notfallplan
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IC_{50}	Hemmende Konzentration (Konzentration, für die bei 50 % der Versuchspopulation ein Effekt beobachtet wird)
ICAO	Verordnung für den Transport per Luftfracht
IMDG	Verordnung für den Transport per Seefracht
LC_{50}	Letale Konzentration (Konzentration, die den Tod von 50 % einer Gruppe von Versuchstieren verursacht)
LD_{50}	Letale Dosis (Dosis, die den Tod von 50 % einer Gruppe von Versuchstieren verursacht)
LD_{LO}	Letale Dosis Niedrig (= Niedrigste Dosis eines toxischen Materials, die den Tod des exponierten Versuchstiers verursacht).
Log P_{ow}	Verteilungskoeffizient Octanol-Wasser
k. A.	keine Angaben
k. A.	keine Angaben
PBT	Persistent, bioakkumulierend, toxisch
RID	Verordnung für den Transport per Eisenbahn
STEL	Grenzwert: Kurzzeitexposition
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
vPvB	Sehr persistent und sehr toxisch

Hinweise für die Ausbildung

Der Benutzer dieses Produkts sollte über eine Schulung verfügen, die für die Eigenschaften des Produkts und die jeweilige Verwendung relevant ist.

Verweise

1) Einstufung & Kennzeichnungsverzeichnis, ECHA.
2) Registrierte Stoffe, ECHA.
3) Kemiska Ämnen online, Prevent.
4) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers - M30 CytoDeath ELISA Produktnummer: 10900

Versionsbeschreibung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Titel IV und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) überarbeitet.

Die Informationen wurden in den folgenden Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts geändert: 1-16.

Das Sicherheitsdatenblatt vom 10.05.2019 ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 04.09.2018.